

Besteuerungsgrundlagen i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe ... InvStG

Rechtsnorm	Erklärung
a)	Betrag der Ausschüttung Betrag, der den Anteilseignern gutgeschrieben wird
b)	Betrag der ausgeschütteten ordentlichen Erträge In der Ausschüttung enthaltene Erträge mit Ausnahme von Kursgewinnen (außerordentlichen Erträgen)
c)	In der Ausschüttung enthalten sind:
aa)	ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre, getrennt nach Geschäftsjahr Die ausschüttungsgleichen Erträge aus der Thesaurierung sind aufgrund der Zuflussfiktion jährlich zu erklären im Rahmen der Steuererklärung. Bei Veräußerung erfolgt zudem eine Besteuerung im Rahmen des Steuerabzugs. Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden sind die bereits erklärten ausschüttungsgleichen Erträge anzurechnen, wobei eine Aufschlüsselung nach Jahren leichter erkennen lässt, ob die Erträge in den einzelnen Veranlagungszeiträumen erfasst wurden und eine Anrechnung rechtmäßig ist.
bb)	Veräußerungsgewinne im Privatvermögen - § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 InvStG a.F. Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren, Termingeschäften sowie Bezugsrechten sind steuerfrei, sofern die Spekulationsfrist von einem Jahr abgelaufen ist und können steuerfrei an den Anteilseigner ausgezahlt werden. Die Steuerfreiheit entfällt ab 2009, so dass eine zeitliche Trennung dieser Erträge notwendig ist.
cc)	Dividendenerträge (Teileinkünfteverfahren) im Privatvermögen und nicht körperschaftsteuerpflichtigen Betriebsvermögen - § 3 Nr. 40 EStG Die Dividenden im Betriebsvermögen sind zu 40 % steuerfrei, ausgenommen sind Fondsanteile im Betriebsvermögen einer Kapitalgesellschaft.
dd)	Dividendenerträge im Betriebsvermögen von Körperschaften - § 8b Abs. 1 KStG Dividenden sind zu 95 % steuerfrei, sofern die Fondsanteile im Betriebsvermögen einer Kapitalgesellschaft gehalten werden.
ee)	Veräußerungsgewinne (Teileinkünfteverfahren) im nicht körperschaftsteuerpflichtigen Betriebsvermögen - § 3 Nr. 40 EStG Die Veräußerungsgewinne im Betriebsvermögen sind zu 40 % steuerfrei, ausgenommen sind Fondsanteile im Betriebsvermögen einer Kapitalgesellschaft.
ff)	Veräußerungsgewinne im Betriebsvermögen von Körperschaften - § 8b Abs. 2 KStG Die Veräußerungsgewinne sind zu 95 % steuerfrei, sofern die Fondsanteile im Betriebsvermögen einer Kapitalgesellschaft gehalten werden.
gg)	Steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Bezugsrechten auf Freianteile im Privatvermögen - § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG
hh)	Veräußerungsgewinne aus Immobiliengeschäften im Privatvermögen - § 2 Abs. 3 Nr. 2 InvStG a.F. Die Veräußerungsgewinne aus Immobiliengeschäften sind steuerfrei, sofern die Immobilie länger als 10 Jahre im Sondervermögen verweilt hat.
ii)	Ausländische DBA befreite Einkünfte Ausländische Einkünfte, die aufgrund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in Deutschland steuerfrei sind.
jj)	Ausländische Einkünfte mit anrechenbarer Quellensteuer Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer einbehalten wurde und im Sondervermögen nicht als Werbungskosten abgezogen wurden. Die ausländische Quellensteuer kann im Rahmen der Einkommensteuererklärung auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet werden - § 34c EStG.
kk)	Ausländische Einkünfte mit Anrechnung fiktiver Quellensteuer Ausländische Einkünfte, bei denen fiktiv eine ausländische Quellensteuer im Rahmen der Einkommensteuererklärung auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet werden kann - § 34c EStG.
ll)	Zinserträge i.S.v. § 2 Abs. 2a InvStG i.V.m. § 4h EStG Zinserträge, die unter die Zinsschranke fallen, können auf Ebene des Anteilseigners im Rahmen des § 4h Abs. 1 EStG saldiert werden und sind daher separat auszuweisen.
d)	Bemessungsgrundlage der anzurechnenden bzw. zu erstattenden Kapitalertragsteuer
e)	Anzurechnende bzw. zu erstattende Kapitalertragsteuer
f)	
aa)	Anrechenbare ausländische Quellensteuer, sofern nicht als Werbungskosten abgezogen
bb)	Abziehbare ausländische Quellensteuer, sofern nicht als Werbungskosten abgezogen
cc)	Anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuer
g)	Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung